

RS UVS Oberösterreich 2001/03/29 VwSen-340027/9/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2001

Rechtssatz

Ein zwingender Schluss dahin, dass ein erhöhter Wildbestand stets auf ein Manko in der Jagdausübung zurückzuführen ist, ist unzulässig.

Schlagworte

Manko, jagdfachlich, zumutbar, Aktivitäten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at